

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 16.12.2015**

### **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 11.10.2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 16.12.2015, beschlossen:

### **Artikel I**

#### 1. § 12 Umbettungen

In § 12 Abs. 4 wird hinter dem Wort Bestattungsunternehmen

„Landschaftsgärtner oder zugelassenen Vertragsunternehmen der Gemeinde Selfkant“

eingefügt.

#### 2. § 16 Aschenbeisetzungen

In § 16 Abs. 1 wird hinter Ziffer g) neu angefügt:

„h) Ascheverstreung am Baum mit Namensbaumscheibe  
i) Evertree-Baumbestattung als Aschebeisetzung“

#### 3. § 17 Aschenstreffelder/Aschengrabfelder

Der Text des § 17 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Asche kann nur auf den dafür vorgesehenen Flächen auf den Friedhöfen durch Verstreuen der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

- (2) Bei der Ascheverstreung am Baum mit Namensbaumscheibe (§ 16 Abs. 1 Ziff. h) wird in bestimmten Bereichen des Friedhofs die Asche in der Nähe eines Baumes, in einem geöffneten Urnengrab, verstreut. Dort darf eine Holzscheibe (Baumscheibe, naturbelassenes Holz, max. 30 cm Durchmesser) mit einfachen Angaben zum Verstorbenen abgelegt werden.
- (3) Bei der Bestattungsart „Evertree Baumbestattung“ wird die Asche in einem speziell dafür vorgesehenen, biologisch abbaubaren Urnenbehälter auf einem bestimmten Bereich des Friedhofs beigesetzt. Aus der Asche soll daraus ein Baum erwachsen. Der Baum darf ab dem 10. Jahr nach Aufwuchs durch die Angehörigen entnommen werden. Danach verbleibt er auf dem Friedhof. Die Bewässerung obliegt den Angehörigen. Notwendige Pflegeschnitte werden durch den gem. Bauhof übernommen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Bepflanzungen anzulegen. Blumenschmuck, Schalen, Töpfe, Kerzen oder sonstiger Grabschmuck, außer der Namensbaumscheibe n. Abs.2, dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschmuck zur Trauerfeier wird seitens der Gemeinde entfernt.

## **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 16.12.2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 31.05.2022

Reyans  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 31.05.2022

Reyans  
Bürgermeister